

Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**

Mag.a Milena Salzmann

Meinhardstraße 16

6020 Innsbruck

+43 512 508 3297

servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Abteilung Verfassungsdienst
per E-Mail an:
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

6/136-2025

Innsbruck, 26.02.2025

**VD-1638/31-2024; Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz
geändert wird; Begutachtung**

Sehr Geehrte,

zum Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes wird seitens der Antidiskriminierungsbeauftragten nach Rücksprache mit dem Tiroler Monitoringausschuss wie folgt Stellung genommen:

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

Der Entwurf sieht eine Senkung der Altersgrenzen für alle Sozialbetreuungsberufe einheitlich auf 18 Jahre vor.

An dieser Stelle wird angemerkt, dass die Ausübung dieser Berufe mit einer hohen psychischen und physischen Belastung einhergehen. Eine Herabstufung der Altersgrenze soll zwar einen nahtlosen Übergang schaffen und dem Mangel an Fachpersonal entgegenwirken, kann aber dazu führen, dass gerade junge Erwachsene zu früh im System „verbraucht“ werden.

Darüber hinaus soll neben der Streichung des Mindestalters bei der Aufnahme in einen

Ausbildungslehrgang unter anderem auch der erfolgreiche Abschluss der 9. Schulstufe entfallen.

Auch wenn Noten nicht alles über die Eignung einer Person aussagen, ist an dieser Stelle kritisch zu hinterfragen, warum gerade in einem Sozialbetreuungsberuf auf einen positiven Pflichtschulabschluss verzichtet werden soll.

Zur gendergerechten Sprache:

Des Weiteren sieht der Entwurf sprachliche Anpassungen, insbesondere durch die Verwendung von nichtdiskriminierender Sprache vor.

Dennoch wird im § 32 Abs.1, 2 und 3 des Entwurfs ausschließlich die männliche Form verwendet, während in Abs. 5 wieder männliche und weibliche Bezeichnungen angeführt sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Gesetze in gendergerechter Sprache abgefasst werden sollten, um die Gleichstellung aller Geschlechter zu fördern und die Sichtbarkeit aller Geschlechter zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Isolde Kafka